Gericht
OGH

Entscheidungsdatum
10.11.1921

Geschäftszahl
Ds33/21

Norm
DSt 1872 §2 F;

Rechtssatz
Die Übernahme der Vertretung einer Partei gegen einen Berufsgenossen durch einen Rechtsanwalt, sei es auch in Kostenprozessen, beeinträchtigt an und für sich nicht Ehre und Ansehen des Standes. Dies ist jedoch der Fall, wenn ein Rechtsanwalt in einem Kostenprozesse gegen einen Berufsgenossen fahrlässig den wahrheitswidrigen Vorwurf zu hoher Kostenforderung vorbringt.

Entscheidungstexte
TE OGH 1921/11/10 Ds 33/21

Veröff: SSt 1/96

Rechtssatznummer
RS0055074